



Unser Zeichen: F-2/2005/4511
01/ 248 23 94

7. September 2005

HAUSDURCHSUCHUNGSBEFEHL

(Art. 6 Rechtshilfekonkordat)

In der Strafuntersuchung gegen

Elmer Rudolf, geboren am 01.11.1955, von Elm und Zürich, wohnhafte Rietstrasse 8, 8807 Freienbach,

betreffend **Drohung etc.**

wird,

da es wahrscheinlich ist,

dass der Angeschuldigte sich dort verborgen hält,

dass sichtbare Spuren der strafbaren Handlung oder Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, dort anzutreffen sind, weshalb am nachgenannten Ort eine Hausdurchsuchung vorzunehmen ist,

da aus diesem Grunde eine Untersuchung eröffnet wurde,

gestützt auf §§ 88-95 StPO sowie Art. 3 Abs. 1 und 6 des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit,

verfügt:

1. Es wird eine Hausdurchsuchung angeordnet beim Wohnort - Haus, Wohnung, alle dem Angeschuldigten zugängliche Räumlichkeiten sowie seines Fahrzeugs SZ 69'780 sowie des zugehörigen Motorschiffs ZH 620, Marke RIO 550 Spring IB, von Rudolf Elmer an der Rietstrasse 8 in 8807 Freienbach.
2. Es ist dort zu suchen nach
 - ◆ Computern, elektronische Daten und Datenträger, schriftliche Dokumente
 - ◆ weitere sachdienliche Gegenstände.
3. Die gemäss Art. 24 Konkordat zuständige Behörde des Kantons Schwyz wird ersucht, im Sinne von Art. 6 Konkordat die Vornahme der Untersuchungshandlung durch die Polizei ihres Kantons zu veranlassen.
Die Kantonspolizei Zürich wird beauftragt, an der Hausdurchsuchung teilzunehmen.
4. Mitteilung an:
 - ◆ die Zentralstelle des Kantons Schwyz: Das Verhöramt des Kantons Schwyz, Postfach 654, 6431 Schwyz, Fax: 041 819 20 79 unter Hinweis auf Ziff. 3
 - ◆ Die Kantonspolizei Zürich, Bertram Müller, SA1-CW, mit dem Ersuchen, an der Hausdurchsuchung teilzunehmen und das Vorgehen direkt mit der zuständigen Polizei abzusprechen

- ◆ den Inhaber des zu durchsuchenden Objektes (durch die Polizei)
- ◆ den Angeschuldigten durch die Polizei (als Orientierung über die Eröffnung der Untersuchung)
- ◆ die Urkundsperson

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
Büro F-2



StAin lic. iur. A. Bergmann

Gesetzestext im Anhang

Ein Doppel dieses Befehls erhalten zu haben bescheinigt:

Datum:

Zeit:

Auszug aus der Strafprozessordnung des Kantons Züricha) betreffend Hausdurchsuchung

- § 88 Die Hausdurchsuchung wird durch die Untersuchungsbehörde vorgenommen.
Handelt es sich bei einer Hausdurchsuchung nur um einfache Feststellungen, wie um das Vorhandensein gestohlener Waren, so wird der Gemeindeammann oder ein Polizeiangehöriger mit der Nachforschung beauftragt.
Ist Gefahr im Verzuge, so steht jedem Polizeibeamten oder Polizeiangehörigen das Recht zu, eine Wohnung zu durchsuchen.
- § 90 Zum Zwecke der Verhaftung eines Angeschuldigten darf jeder Beamte oder Angestellte, der zur Verhaftung berechtigt ist, eine Hausdurchsuchung vornehmen.
- § 92 Ist die zu durchsuchende Räumlichkeit verschlossen, so werden die Inhaber vorerst aufgefordert, zu öffnen. Bleibt die Aufforderung fruchtlos, so darf Gewalt angewendet werden.
- § 94 Vor und während der Hausdurchsuchung sind die nötigen Vorsichtsmassregeln zu ergreifen, um die Entfernung der aufzusuchenden Person oder Sache und jede Veränderung der letzteren zu verhindern. Personen, welche den Anordnungen der Untersuchungsbehörde keine Folge leisten, können wegweisen oder während der Dauer der Hausdurchsuchung verhaftet werden. Sie sind überdies mit Ordnungsstrafe zu belegen und, wenn der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Staatsanwaltschaft zu überweisen.
- § 95 Zu der Hausdurchsuchung ist die Person, deren Wohnung durchsucht wird, oder, wenn sie sich nicht zur Stelle befindet, ein Verwandter, Hausgenosse oder eine andere Urkundsperson zuzuziehen.

b) betreffend Beschlagnahme

- § 96 Der Untersuchungsbeamte kann Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen.
Polizeiorgane sind verpflichtet und Privatpersonen sind berechtigt, voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände zuhanden der Untersuchungsbehörde einstweilen sicherzustellen. Diese entscheidet so bald als möglich über Freigabe der Beschlagnahme.
- § 99 Papiere, welche sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, und Bücher oder Abschriften von Bucheinträgen, welche streitige Rechtsverhältnisse betreffen, sind zu den Akten zu erheben.
- § 101 Widersetzt sich der Inhaber der Papiere der Durchsuchung, so bewahrt die Untersuchungsbehörde sie versiegelt auf und holt den Entscheid des Bezirksgerichts, in Fällen der Zuständigkeit des Geschworenen- und Obergerichts als erste Instanz denjenigen der Anklagekammer, darüber ein, ob die Untersuchung stattfinden darf.
Der Inhaber der Papiere ist berechtigt, sein Siegel ebenfalls beizudrücken; macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist ihm Gelegenheit zu geben, der Entsiegelung beizuwohnen.
- § 103 Besteht Grund zur Annahme, dass sich Papiere oder andere der Beschlagnahme nach § 96 unterliegende Gegenstände und Vermögenswerte im Gewahrsam einer Person befinden, die an der abzuklärenden Straftat nicht beteiligt ist, wird sie von der Untersuchungsbehörde oder in dringenden Fällen von der Polizei zur Herausgabe aufgefordert. Steht dem Inhaber solcher Gegenstände und Vermögenswerte ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 129 oder § 130 zu, so ist er zur Herausgabe von Korrespondenzen und Aufzeichnungen, die aus dem Verkehr mit dem Angeschuldigten herrühren, nicht verpflichtet; §132 ist anwendbar.
Kommt der Inhaber seiner Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten trotz Aufforderung nicht nach, kann eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Dabei vorgefundene Gegenstände und Vermögenswerte werden unter den Voraussetzungen von § 96 Abs. 1 beschlagnahmt, soweit eine Herausgabepflicht besteht.